



Stans, 17. April 2018  
**Nr. 231**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz). Antrag an Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf dessen Grundsatzentscheid und Auftrag vom 12. Juni 2017 (RRB Nr. 406) Bericht und Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, NG 867.3).

### **1.2**

Durch die vom Landrat am 14. Dezember 2016 gutgeheissenen Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden ist der Umfang der Vorlage thematisch bereits klar begrenzt und inhaltlich konkret definiert. Deshalb wurde in diesem Verfahren ausnahmsweise davon abgesehen, eine interne Vernehmlassung durchzuführen.

### **1.3**

Die Vorlage wurde am 24. November 2017 durch die Redaktionskommission begutachtet und mit Beschluss Nr. 815 des Regierungsrates vom 12. Dezember 2017 zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Für die weiteren Details wird auf den separaten Bericht verwiesen.

## **Beschluss**

Die Änderung des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) wird zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Landratssekretariat
- übrige Direktionen (elektronisch in Mandant STK)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

